

**Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer von Rehabilitationssport
nach § 64 SGB IX**

Benennung der Ansprechperson für Rehabilitationssportgruppen

(pro Person jeweils ein Blatt ausfüllen)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

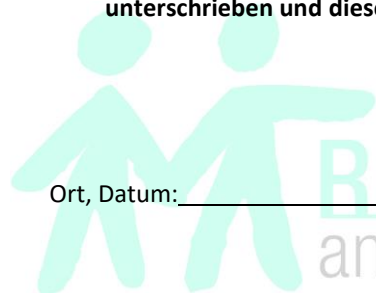
Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

Verein/örtlicher Träger: _____

ggf. Vereins-/Gruppenkennziffer: _____

☐ Die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe habe ich
unterschrieben und diese liegt dem Verein vor.



Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

REHASPORTGRUPPE
anerkannt+zertifiziert DBS-GEPRÜFT

Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang der Erhebung und Verarbeitung biometrischer Daten zur Erfassung der Arbeitszeit

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. (im Folgenden kurz BSV RLP genannt), Parkstr. 7, 56075 Koblenz, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Frau Britta Näpel und die Herren Michael Hüttner, Manfred Göron, Michael Nebgen und den Geschäftsführer Herrn Olaf Röttig, Telefon: 0261/973878-0, Telefax: 0261/973878-59, info@bsv-rlp.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V., Der Datenschutzbeauftragte, Parkstr. 7, 56075 Koblenz, datenschutzbeauftragter@bsv-rlp.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Der BSV RLP als Arbeitgeber erfasst die Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hierzu setzt er ein Zeiterfassungssystem ein, bei dem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Auflegen einer Fingerkuppe auf einem Sensor am Zeiterfassungssystem die zuvor gespeicherten spezifischen Merkmale des Fingers der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers abgeglichen werden, um die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer eindeutig identifizieren zu können. Der Arbeitgeber weist darauf hin, dass dabei kein Fingerabdruck gespeichert wird, sondern lediglich besondere Merkmale, die aber ebenfalls eine Person individualisieren.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Danach ist die Verarbeitung besonders sensibler Daten aufgrund einer Einwilligung zulässig. Bei den Fingerprint-Merkmalen handelt es sich um biometrische Daten zur Identifikation einer Person und damit um besonders sensible Daten.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die biometrischen Daten in Form der besonderen Kennzeichnung werden in dem Zeiterfassungssystem gespeichert. Eine Herausgabe an oder ein Zugriff durch außenstehende Dritte erfolgt nicht.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gespeichert. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Widerruf der erteilten Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Ist die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder erforderlich oder ist die Person dazu verpflichtet und welche Folgen hat die Nichtbereitstellung:

Sie sind nicht verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie die Daten nicht zur Verfügung stellen und die Einwilligung nicht erteilen oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen, entstehen Ihnen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis keine Nachteile. In diesem Fall unterliegen Sie einer alternativen Arbeitszeiterfassung.

9. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der erteilten Einwilligung unmittelbar bei Ihnen erhoben.

Ende der Informationspflicht
Stand: 20.05.2023